

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An den
Abwasserverband
Mittleres Pielach-, Sierning und
Kremnitztal
Pfaffing 24
3385 Prinzersdorf

Fernschreibnummer: 11 1783, Telefax (0222) 531 10 49

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr

Wien 4, Operngasse 21

zu erreichen mit:

U1, U2, U4 (Haltestelle Karlsplatz)

Badner Bahn, 62, 65 (Haltestelle Resselgasse bzw.

Paulanergasse), 59A (Haltestelle Bärenmühldurchgang)

Beilagen

III/1-30.445/9-95 1

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter

(0222) 531 10

Durchwahl

Datum

Linsbauer

4897

14. Februar 1995

Betrifft

Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning und Kremnitztal,
Betriebsbrunnen für die Kläranlage Pfaffing, wasserrechtliche
Überprüfung

Bescheid

Spruch

I.

Es wird festgestellt, daß die mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 19. April 1993, III/1-30.445/5-93, wasserrechtlich bewilligte Wasserversorgungsanlage im wesentlichen projekts- und bedingungsgemäß ausgeführt worden ist.

Nachstehende Mängel sind bis spätestens 30. Juni 1995 zu beheben:

- Zur Verhinderung der Versickerung von Straßenabwässern ist im Bereich der Fassungszone ein Hochbord an der östlichen Straßenseite zu errichten (beidseitig jeweils mind. 3 m vom Brunnen).
- Im Bereich des Brunnens ist die Böschung zur Betriebsstraße in einer Weise standsicher herzustellen, daß zwischen der Böschungsoberfläche und der Unterkante der Brunnenabdeckung ein Abstand von mindestens 30 cm verbleibt.

Gleichzeitig wird festgestellt, daß die mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 19. April 1993, III/1-30.445/5-93, vorgeschriebenen Auflagenpunkte 1, 2 und 3 zu entfallen haben.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der mit dem genannten wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid verfügten Dauervorschreibungen wird neuerlich hingewiesen.



Der Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning- und Kremnitztal wird verpflichtet, für die örtliche Verhandlung am 18. Jänner 1995

Kommissionsgebühren in Höhe von S 1.170,--
(3 halbe Stunden, 3 Amtssorgane)

binnen 3 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beiliegenden Zahlscheines zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 121 und 99 WRG 1959 (Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215 in der Fassung BGBl.Nr. 185/1993)

§§ 76 ff AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl.Nr. 51)

Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, LGBL. 3860/1-2

Begründung

zu I.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von NÖ vom 19. April 1993, III/1-30.445/5-93, wurde dem Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning und Kremnitztal die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Wasserversorgungsanlage bei der Verbandskläranlage Pfaffing erteilt.

Der Abwasserverband Mittleres Pielach-, Sierning und Kremnitztal hat mit Schreiben vom 13. Juli 1994 der Wasserrechtsbehörde die Fertigstellung der genehmigten Anlage angezeigt.

Es wurde daher am 18. Jänner 1995 eine örtliche Verhandlung in Pfaffing durchgeführt.

Dabei haben der wasserbautechnische und ärztliche Amtssachverständige des Amtes der NÖ Landesregierung nach Vornahme eines Lokalaugenscheines folgendes ausgeführt:

Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen:

"Beim nachträglich bewilligten Brunnen zur Trink- und Nutzwasserversorgung der Verbandskläranlage Pfaffing wurde bei der heutigen Überprüfung festgestellt, daß das vorgeschriebene Hochbord an der östlichen Straßenseite zur Verhinderung der Versickerung von Straßenabwässern noch nicht errichtet wurde. Es wurde jedoch zugesagt, daß diese Arbeiten nachträglich durchgeführt werden. Dieser Hochbord sollte zumindest beidseitig vom Brunnen 3 Meter entlang der Böschungsoberkante gezogen werden.

Zu den übrigen Auflagen wird folgendermaßen Stellung genommen:

Zu 1 - 3:

Die Brunnenwasserspiegelmessungen wurden vorschriftsmäßig durchgeführt, aus den Aufzeichnungen geht hervor, daß durch die Wasserentnahme keine Beeinflussung des östlich gelegenen NÖSIWAG

Brunnens hervorgerufen wird, aus technischer Sicht können die Auflagen 1 - 3 daher in Zukunft entfallen.

Zu 4: Dauervorschreibung

Zu 5: Dauervorschreibung, zu d) wurde bereits Stellung genommen

Zu 6: erfüllt

Zu 7: erfüllt

Zu 8: noch nicht erfüllt

Zu 9: erfüllt und gleichzeitig Dauervorschreibung"

Stellungnahme des hygienischen Amtssachverständigen:

Das Brunnenbauwerk selbst und die UV-Desinfektionsanlage befinden sich in bewilligtem Zustand. Die erforderliche Ausgestaltung der Fassungszone ist jedoch noch nicht durchgeführt.

Am heutigen Tage wurden 2 Befunde erstellt vom Institut für Umweltanalytik am 21. September 1994 (Prot.Nr. 2523-1/94 und 2523-2/934, Datum der Probenahme 23. August 1994) dem Vertreter der Abteilung S/2 übergeben.

Die Probennahme vor und nach der UV-Desinfektionsanlage zeigte in den erhobenen physikalischen, chemischen und bakteriologischen Parametern ein hygienisch einwandfreies Ergebnis.

Zu den einzelnen Auflagen wird festgestellt:

Zu 10: 1993 erfolgte keine Probenahme, Dauervorschreibung

Zu 11: Dauervorschreibung

Zu 12: Nicht erfüllt, auf die Einhaltung dieser Auflage wird ausdrücklich verwiesen,

Zu 13: Nicht erfüllt"

Gegen die Erlassung eines Überprüfungsbescheides besteht aus hygienischer Sicht kein Einwand.

Die Wasserrechtsbehörde hat daher erwogen:

Gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 hat sich die zur Erteilung der Bewilligung in erster Instanz zuständige Wasserrechtsbehörde unmittelbar nach erfolgter Ausführung einer nach diesem Bundesgesetz bewilligungspflichtigen Wasseranlage in einem nach den Bestimmungen der §§ 40 bis 44 AVG auf Kosten des Unternehmers durchzuführenden Verfahren von der Übereinstimmung der Anlage mit der erteilten Bewilligung zu überzeugen, das Ergebnis dieser Überprüfungsverhandlung durch Bescheid auszusprechen und die Beseitigung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen zu veranlassen.

Die im Spruch festgesetzte Frist zur Behebung der festgestellten Mängel erscheint durchaus angemessen.

Es war daher in Ansehung dieser Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

zu II.

§ 77 Abs. 1 AVG bestimmt, daß für Amtshandlungen der Behörde außerhalb des Amtes Kommissionsgebühren eingehoben werden können. Die Höhe der Kommissionsgebühren richtet sich nach der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976, wonach für jedes an

der Amtshandlung teilnehmende Amtsorgan und je angefangene halbe Stunde Amtshandlung außerhalb des Amtes S 130,-- zu verrechnen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie - binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich oder mit Telefax beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung III/1, Operngasse 21, 1040 Wien, eingebracht werden

- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft - Oberste Wasserrechtsbehörde -, 1012 Wien, Stubenring 1) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Dieser Bescheid ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde 3385 Hafnerbach
2. die NÖSIWAG, NÖ Siedlungswasserbau Gesellschaft m.b.H., Südstadtzentrum 4, 2344 Maria Enzersdorf
3. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan gemäß § 55 WRG 1959)
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/9 (Amtssachverständigentätigkeit für Wasserbau)
Bearbeiter: Dipl.Ing. Schell
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung S/2 (Amtssachverständigentätigkeit für Hygiene)
6. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Löwelstraße 16, 1014 Wien
7. die Handelskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
8. den Fischereirevierversband IV St. Pölten, p.A. Herrn Komm.Rat Dr. Anton Öckher, Kremser Gasse 31, 3100 St. Pölten
9. Herrn Zivilingenieur Baurat h.c. Dipl.-Ing. Ernst Moucka, Myrthengasse 20, 1070 Wien
10. die Abteilung III/1-Wasserbuchdienst
11. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung B/3-D (Amtssachverständigentätigkeit für Hydrologie)

Für den Landeshauptmann
Mag. K r a m e r
Regierungskommissär

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

